



Stadt Miesbach

Kreisstadt im bayerischen Oberland

Verordnung der Stadt Miesbach über die Bekämpfung verwilderter Tauben

Die Stadt Miesbach erlässt aufgrund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

(1) Es ist im gesamten Stadtgebiet Miesbach verboten, verwilderte Tauben zu füttern.

Verwilderte Tauben, sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

Füttern ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.

(2) Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Stadt Miesbach veranlasste Maßnahmen

§ 2 Taubenvergrämung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und Ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Miesbach oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden. Ein Anspruch auf

Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Stadt Miesbach nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

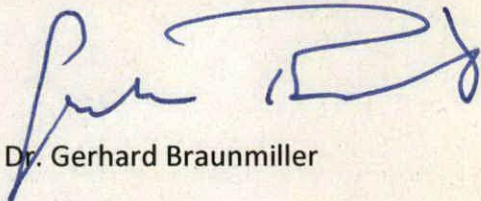
Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 und 2 der Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben der Stadt Miesbach verstößt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 06.08.2021 in Kraft.

Die Verordnung gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Miesbach, den 04.08.2021



Dr. Gerhard Braunmiller

1. Bürgermeister